

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Braband und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/974 —

**Mögliche Interessenkollisionen durch Aufsichtsrats- und Vorstandstätigkeiten
von Vorstandsmitgliedern der Treuhandanstalt in der Privatwirtschaft
mit öffentlichen Interessen**

1. Kann die Bundesregierung die aktuelle oder ehemalige Aufsichtstätigkeit der derzeitigen Präsidentin der Treuhandanstalt, Birgit Breuel, bei der zum VEBA-Konzern gehörenden PreußenElektra AG bestätigen?

Die Präsidentin der Treuhandanstalt war in ihrer damaligen Eigenschaft als niedersächsische Landesministerin vom 13. Januar 1981 bis 31. Dezember 1990 Mitglied des Aufsichtsrates der PreußenElektra. Sie hat ihr Mandat aus Anlaß ihres Eintritts in den Vorstand der Treuhandanstalt mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 niedergelegt.

Seit 1. Januar 1991 ist Frau Breuel Mitglied im Beirat der PreußenElektra. Der Beirat besteht aus 43 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, die Verwaltung der PreußenElektra durch Vermittlung der Anliegen der Gebietskörperschaften und der Verbraucher bei der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Wasser zu unterstützen und zu beraten. An der bisher einzigen Beiratssitzung in diesem Jahr, am 2. Juli 1991, hat Frau Breuel nicht teilgenommen.

2. Kann die Bundesregierung die aktuelle oder ehemalige Vorstandstätigkeit des Vorstandsmitgliedes der Treuhandanstalt, Dr. Hans Krämer, bei der STEAG AG Essen, an deren Muttergesellschaft Ruhrkohle AG die VEBA AG erhebliche Anteile besitzt, bestätigen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. August 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dr. Krämer war bis zum 15. November 1990 Vorstandsvorsitzender der STEAG AG, Essen. Er ist aus dieser Tätigkeit ausgeschieden und am 15. November 1990 in den Vorstand der Treuhandanstalt eingetreten. Aus Anlaß seines Ausscheidens hat er seine Mandate im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit bei der STEAG AG niedergelegt.

3. Kann die Bundesregierung die aktuelle oder ehemalige Vorstandstätigkeit des Mitgliedes des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt, Klaus Piltz, bei der VEBA AG bestätigen?

Herr Piltz ist Vorsitzender des Vorstandes der VEBA AG.

4. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung nicht die erhebliche Gefahr einer Interessenkollision zwischen den Interessen der Kommunen und den Konzerninteressen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der PreußenElektra, VEBA und STEAG, die im Vorstand oder Verwaltungsrat der Treuhandanstalt tätig sind, da nach dem erklärten Willen der PreußenElektra und deren Muttergesellschaft VEBA die Elektrizitätsversorgung in weiten Teilen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik direkt oder indirekt durch den Konzern übernommen werden soll, insbesondere größere Kommunen aber mit Verweis auf das Kommunalvermögensgesetz auf eine Rückgabe oder Übernahme der Elektrizitätsversorgung und der entsprechenden Infrastruktur an die Gemeinden bestehen?

Das nach Inkrafttreten des Staatsvertrages verabschiedete Kommunalvermögensgesetz gewährt den Kommunen einen Anspruch auf kostenlose Kapitalbeteiligung an den in Kapitalgesellschaften umgewandelten regionalen Versorgungsunternehmen bis zu einer Höhe von maximal 49 Prozent des Kapitalwertes. Die am 22. August 1990 von der Treuhandanstalt mit westdeutschen Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Stromverträge basieren auf dieser gesetzlichen Regelung. Die Höhe der Beteiligung der Kommunen stand niemals zur Disposition der Treuhandanstalt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die genannten Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt ihre Ämter erst nach Abschluß der Stromverträge übernommen haben.

5. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß in dem oben genannten Fall oder ähnlichen Fällen Konzerninteressen unabsichtlich ein höherer Stellenwert bei der Übereignung von durch die Treuhandanstalt verwalteten Betrieben eingeräumt wird als den Interessen der Kommunen und Länder?

Die Treuhandanstalt handelt auf der Grundlage des Einigungsvertrages und des Treuhandgesetzes. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Interessen der Kommunen und Länder. Der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt für Kommunalvermögen gewährleistet, daß den gesetzlichen Ansprüchen der Kommunen auf Übertragung von Vermögenswerten in ihr Eigentum – sofern sie sich auf Vermögenswerte in Verwaltung der Treuhandanstalt beziehen – entsprochen wird.

6. Welche Kontrollmechanismen hat die Bundesregierung vorgesehen, um den eventuellen Mißbrauch ihrer Position durch leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Treuhandanstalt auszuschließen?

Die Geschäftstätigkeit des Vorstands der Treuhandanstalt wird durch den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt überwacht. Der Vorstand darf Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung nur mit der Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen. Dem Bundesminister der Finanzen obliegt die Rechts- und Fachaufsicht, wobei letztere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister ausgeübt wird. Ferner unterliegt die Arbeit der Treuhandanstalt der parlamentarischen Kontrolle durch den Unterausschuß „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

7. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung durch die aktuelle Ausübung von Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratsmandaten in der Wirtschaft durch Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Treuhandanstalt nicht die Gefahr, daß „Alte Seilschaften“ der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland – bekanntlich üben führende Wirtschaftsmanager/Wirtschaftsmanagerinnen mehrere Mandate im Regelfall in verschiedenen Unternehmen gleichzeitig aus – die für Kapitalverwertungsinteressen interessanten Teile der durch die Treuhandanstalt verwalteten Betriebe zu Schleuderpreisen ersteren, während die Verluste der weniger lukrativen von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen?

Die Treuhandanstalt ist im Interesse aller Bürger verpflichtet, Verkäufe von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu einem angemessenen Preis vorzunehmen.

8. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß die herrschende Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt vom volkswirtschaftlich gebotenen Allgemeinwohlprinzip zuwiderläuft, da die durchaus mögliche Sanierung von Teilen der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen aus betriebswirtschaftlichen und Konkurrenzgründen unterbleibt, obwohl dies volkswirtschaftlich sinnvoll wäre?
9. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß die herrschende Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt dem volkswirtschaftlich gebotenen Allgemeinwohlprinzip zuwiderläuft, da durch Unterlassung der Sanierung von Teilen der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen eine gigantische Kapital- und Wertevernichtung öffentlichen Eigentums stattfindet?

Nein. Die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen gehört zum gesetzlichen Auftrag der Treuhandanstalt und ist Vorbereitung der Privatisierung dieser Unternehmen. Die Treuhandanstalt prüft mit Unterstützung externer Experten die ihr vorgelegten Unternehmenskonzepte sehr sorgfältig, auch unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien. Unternehmen, deren Konzepte Sanierungen rechtfertigen, werden in einem angemessenen Zeitraum bis zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit von der Treuhandanstalt in geeigneter Weise unterstützt. Die Treuhandanstalt fördert mit ihrer Arbeit die Umstrukturierung und Moder-

nisierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern. Dies dient der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung.

10. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß die herrschende Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt als asozial bezeichnet werden kann, da die Politik des Vorstandes der Treuhandanstalt an den Kapitalverwertungsinteressen einer Minderheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland orientiert ist und für die Mehrheit der Bevölkerung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Nachteile in Form von Arbeitslosigkeit und Armut mit sich bringt?

Nein. Mit der Einführung der Marktwirtschaft sind die Fehlentwicklungen von über vierzig Jahren eines Systems der Unfreiheit der Menschen und Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgedeckt worden. Daß Unternehmen und Arbeitnehmer nach Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in eine schwierige Lage gerieten, ist nicht Schuld der Treuhandanstalt. Die Schuld liegt bei den Verantwortlichen für ein sozialistisches Plansystem, das sich in über vierzig Jahren als unfähig erwies, den arbeitenden Menschen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Wohlstand zu vermitteln, der mit der Sozialen Marktwirtschaft in den alten Bundesländern erreicht wurde.

11. Wie hoch sind die Gehälter oder Tantiemen sowie die Aufwandsentschädigungen der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt im einzelnen?

Es ist nicht üblich, die Gehälter der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Die Gesamtbezüge werden mit dem Jahresabschluß der Treuhandanstalt angegeben werden.